

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth (Bibliothekssatzung)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende

Bibliothekssatzung

§ 1

Status und Aufgabe

- (1) Die Stadtbibliothek Bayreuth ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Bayreuth und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Benutzungsverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches.
- (2) Sie dient jedermann zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Freizeit Zwecken, sowie zur Förderung der Kunst. Die Stadtbibliothek vermittelt als zentrale Institution der Medien- und Informationsversorgung kompetenten Umgang mit Medien (Medien sind insbesondere Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Karten, Spiele, Informations- und Tonträger, Audiovisuelle Materialien und elektronische Datenträger). Zu den Aufgaben der Stadtbibliothek gehört es,
 1. der Bevölkerung durch Bereitstellung und Vermittlung von Medien, Kunstwerken und Geräten zur Nutzung elektronischer bzw. digitaler Inhalte (Leihgegenstände) die Teilnahme am kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Leben zu ermöglichen,
 2. unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art
 - ihre Bestände in den Räumen der Stadtbibliothek zur Benutzung bereitzustellen,
 - ihre Bestände zur Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek auszuliehen (ausgenommen Präsenzbestände),
 - auch virtuelle Bestände bereitzustellen,
 3. bei ihr nicht vorhandene Medien nach Möglichkeit zu vermitteln,
 4. über ihre Bestände Auskunft zu erteilen oder Auskünfte aus Datenbanken zu vermitteln,
 5. Öffentlichkeits- und Kulturarbeit zu leisten, unter anderem durch Ausstellungen, Lesungen und Führungen, mit dem Ziel der Literaturvermittlung und Leseförderung,
 6. Bildung, Information und Orientierung im Alltag anzubieten und zu fördern.
- (3) Die Stadtbibliothek verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2**Benutzungsberechtigung**

Jeder ist berechtigt, die Stadtbibliothek nach den Bestimmungen dieser Satzung gegen Benutzungs- und sonstige Entgelte zu benutzen, die nach der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth“ (Gebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

§ 3**Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an und erhält auf Antrag einen Bibliotheksausweis (§ 4). Die Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (2) Juristische Personen und Behörden melden sich mit schriftlichem Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen die Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen. Institutionenausweise dürfen nicht der privaten Nutzung dienen.
- (3) Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzerausweis anerkennt der Benutzer die Benutzungsbedingungen als rechtsverbindlich und gibt gleichzeitig seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (4) Minderjährige benötigen zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbibliothek Änderungen ihrer personenbezogenen Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 4**Bibliotheksausweis**

- (1) Die Ausleihe (§ 5) von Leihgegenständen der Stadtbibliothek ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig. Die Benutzung der Stadtbibliothek innerhalb ihrer Räume ist auch ohne Anmeldung oder Bibliotheksausweis möglich.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für den Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Ist ein Bibliotheksausweis abhanden gekommen oder beschädigt, wird als Ersatz ein neuer gegen Gebühr ausgestellt.

§ 5 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises können die von der Stadtbibliothek zur Ausleihe angebotenen Leihgegenstände für die von der Bibliotheksleitung festgesetzte Leihfrist entliehen werden. Der jeweils gültige Rückgabetag ist aus dem Quittungsdruck oder im Online-Benutzerkonto ersichtlich. Die Leihfristen werden in den Räumen der Bibliothek bekannt gegeben.
- (2) Die Ausleihe von Kunstwerken ist nur volljährigen Bibliotheksnutzern gestattet.
- (3) Die Anzahl der Entleihungen kann von der Stadtbibliothek begrenzt werden.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an den Selbstverbuchungseinrichtungen auf sein Bibliothekskonto zu verbuchen bzw. in Ausnahmefällen und bei der Entleihung von Kunstwerken am Servicepoint vorzulegen und verbuchen zu lassen. Mit der Verbuchung ist der Benutzer bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Leihgegenstände verantwortlich.
- (5) Sind Leihgegenstände vorbestellt (§ 7), kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (6) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für einzelne Leihgegenstände kann die Bibliothek eine Verlängerung ausschließen. Sind alle Verlängerungsmöglichkeiten erschöpft, dürfen die abgegebenen Medien nicht von demselben Benutzer sofort nach der Rückgabe wieder entliehen werden, vielmehr kann die Bibliothek fordern, dass die betreffenden Medien mindestens für den Zeitraum einer Woche auch anderen Benutzern zur Auswahl stehen müssen.
- (7) Die Stadtbibliothek behält sich vor, die Leihfrist für Teile des Bibliotheksbestandes oder in bestimmten Einzelfällen zu verlängern oder zu verkürzen oder entlehene Leihgegenstände jederzeit zurückzufordern.
- (8) Spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist ist der Leihgegenstand mit Ausnahme von Kunstwerken unaufgefordert über den Rückgabeautomaten der Stadtbibliothek zurückzugeben. Kunstwerke dürfen ausschließlich am Servicepoint zurückgegeben werden. Eine Rückgabe von Kunstwerken über den Briefkasten oder die Rückgabeautomaten ist nicht zulässig, sollte trotzdem einer Rückgabe der Kunstwerke über den Briefkasten oder die Rückgabeautomaten erfolgen, übernimmt die Bibliothek keine Haftung. Ist ein Benutzer persönlich an der rechtzeitigen Rückgabe verhindert, hat er dafür zu sorgen, dass die Leihgegenstände trotzdem fristgerecht zurückgegeben werden. Der Benutzer ist zur unverzüglichen Rückgabe auch vor Ablauf der Leihfrist verpflichtet, wenn die Bibliothek den Leihgegenstand zurückfordert.
- (9) Die Kunstwerke sind der Stadtbibliothek in dem Zustand und in der Verpackung zurückzugeben, in der sie dem Entleiher übergeben wurden.
- (10) Bei Überschreitung der Leihfrist ist gemäß der Gebührensatzung eine Mahngebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine Erinnerung per E-Mail oder eine schriftliche Mahnung erfolgte. Der E-Mail-Erinnerungsservice ist ohne Gewähr und entbindet nicht von der Zahlungspflicht, selbst wenn eine Mail aus technischen Gründen nicht angekommen ist. Werden die entlehene Medien und Kunstwerke nach der dritten Aufforderung nicht zurückgebracht, wird der Benutzer bis zur Rückgabe oder Schadensregulierung des nicht zurückgebrachten Leihgegenstandes von der weiteren Ausleihe ausgeschlossen. Weitere gesetzliche Ansprüche der Stadt Bayreuth bleiben davon unberührt.

§ 6**Benutzungsbeschränkungen,
Haus- und Benutzungsordnungen**

- (1) Leihgegenstände, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, beim Gebrauch der von der Stadtbibliothek überlassenen Leihgegenstände die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere eventuell vorhandene Urheberrechte an den entliehenen oder bereit gestellten Medien zu beachten. Diesbezüglich stellt der Nutzer die Stadtbibliothek mit der Entgegennahme des Leihgegenstandes ohne weiteres von der Haftung frei.
- (3) Die Stadtbibliothek haftet weder für die Abspielbarkeit der audiovisuellen Medien auf den von den Kunden genutzten Geräten noch für Schäden, die durch das Abspielen der entliehenen Medien auf diesen Geräten entstehen könnten.
- (4) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Leihgegenständen in Rückstand ist oder geschuldete Kosten oder Gebühren nicht entrichtet hat, kann ihm das Bibliothekspersonal die weitere Benutzung der Stadtbibliothek verweigern.
- (5) Die Stadtbibliothek kann im Rahmen dieser Satzung weitere, das Nutzungsrecht einschränkende Anweisungen oder Haus- und Benutzungsordnungen erlassen.

§ 7**Vorbestellungen**

- (1) Ausgeliehene oder ausleihbare Leihgegenstände der Stadtbibliothek können auf Wunsch des Benutzers eigenständig oder durch das Personal, immer aber gegen Entrichtung einer Gebühr vorbestellt werden. Die Gebühr wird mit der Bereitstellung der Bestellung fällig.
- (2) Wird ein zurückgelegter Leihgegenstand nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen abgeholt, kann die Stadtbibliothek anderweitig darüber verfügen.
- (3) Die Zahl der Vorbestellungen kann von der Stadtbibliothek begrenzt werden.

§ 8**Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)**

- (1) Im Bestand der Stadtbibliothek nicht vorhandene Medien können nach den Bestimmungen des Leihverkehrs aus anderen Bibliotheken unter Berücksichtigung der dort geltenden Benutzungsbestimmungen gegen Gebühr beschafft werden. Die Gebühr wird mit der Bestellung fällig. Voraussetzung für eine Fernleihbestellung ist ein gültiger Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek.
- (2) Eine Garantie, dass ein über Fernleihe bestelltes Medium tatsächlich beschafft werden kann, wird nicht gegeben.
- (3) Die Stadtbibliothek kann für die Fernleihe zusätzliche Sonderregelungen erlassen (siehe hierzu das gesonderte Infoblatt).

§ 9**Sorgfalts- und Schadensersatzpflichten**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der von ihm entliehenen Leihgegenstände vor jeder Ausleihe auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und etwa vorhandene Beschädigungen sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Leihgegenstände als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Entlehene Leihgegenstände sind bestimmungsgemäß zu nutzen, sorgfältig und schonend zu behandeln sowie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen. Sie dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden.
- (3) Die entliehenen Kunstwerke müssen sicher aufgehängt werden und vor Hitze, Feuchtigkeit und direktem Sonnenlicht geschützt werden. Eine Veränderung etwaig vorhandener Aufhängevorrichtungen ist nicht gestattet. Entlehene Kunstwerke dürfen weder im Badezimmer, noch in der Küche aufgehängt werden. Keinesfalls dürfen Rückwände entfernt und/oder Bilder ausgerahmt werden. Von den ausgeliehenen Kunstwerken dürfen keine Kopien oder Fotografien erstellt werden.
- (4) Die entliehenen Kunstwerke dürfen nur in der Wohnung bzw. den Geschäftsräumen des Entleihers aufgehängt bzw. ausgestellt werden.
- (5) Im Falle der Beschädigung oder des Verlusts von entliehenen Kunstwerken muss der Benutzer die Stadtbibliothek unverzüglich informieren.
- (6) Der Benutzer haftet für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verschmutzungen, Verluste oder Beschädigungen sowie für sonstige bei der Benutzung verursachte Schäden.

§ 10**Ergänzende Benutzungsregelungen für Internet-/Computerarbeitsplätze**

- (1) Die von der Stadtbibliothek für die Benutzer in den öffentlichen Bibliotheksräumen zur Verfügung gestellten PCs dienen den von der Bibliothek bestimmten Zwecken unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für deren Funktionsfähigkeit (Hard- und Software).
- (2) Die Nutzung verschiedener elektronischer Bibliotheksangebote erfordert den Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises. Die Stadtbibliothek setzt die zeitlichen und programmbezogenen Nutzungseinschränkungen fest.
- (3) Die Nutzung des Internetzugangs ist allen Bibliotheksbesuchern gestattet. Die Internetnutzung im Bereich der Kinderbibliothek ist für Schüler kostenfrei und dort nur diesen gestattet.
- (4) Die eingesetzte Jugendschutzfilter-Software kann zu Einschränkungen bei der Internetnutzung führen.
- (5) Für die Internetnutzung und die Nutzung der bereit gestellten Software kann die Bibliothek Gebühren erheben. Eine gebührenfreie Nutzung des Internets ist für jedermann nach Registrierung über den derzeitigen Anbieter per WLAN mit einem eigenen, mitgebrachten mobilen Gerät möglich.

- (6) Alle Computer-Arbeitsplätze sind sorgfältig und bestimmungsgemäß zu behandeln und sind vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Es dürfen nur die bereits vorinstallierten Programme aufgerufen werden. Eine zweckentfremdete Nutzung der PCs ist untersagt.
- (7) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Daten weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (8) Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerkkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.
- (9) Verstöße gegen vorstehende Benutzungsbestimmungen können neben der Verpflichtung zum Schadensersatz nach § 11 zum sofortigen Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung führen.
- (10) Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzung der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern. Hierfür ist ausschließlich der jeweilige Benutzer verantwortlich.
- (11) Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Qualität, Rechtmäßigkeit oder Verfügbarkeit der im Internet angebotenen Inhalte. Sie haftet auch nicht für Schäden, die einem Benutzer entstehen
 - a. aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien,
 - b. durch die Nutzung der EDV-Arbeitsplätze an Daten oder Medienträgern,
 - c. durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet
- (12) Mit dem Gebrauch eines EDV-Arbeitsplatzes erklärt sich der Benutzer mit vorstehenden Benutzungsregelungen einverstanden und stimmt gleichzeitig zu, dass die Stadtbibliothek zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sie sich auf die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth beziehen, einschränken kann.
- (13) Die Stadtbibliothek kann für die EDV-Arbeitsplätze ergänzende Benutzungsregelungen erlassen.

§ 11

Schadensersatz

- (1) Die Art und Höhe der Kosten oder Schadensersatzleistung im Falle einer Verschmutzung, Beschädigung oder Verlust von Leihgegenständen sowie PCs und Arbeitsplätzen bestimmt die Stadtbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadensersatz bemisst sich bei Verschmutzungen oder Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (3) Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Für die aufgrund dieser Satzung entstehende Ersatzpflicht haftet der Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter vollumfänglich.

§ 13**Verhalten in der Bibliothek, Kontrollen, Fundsachen und Hausrecht**

- (1) Die baulichen Anlagen, sämtliche Einrichtungs-, Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände sowie die bereit gestellten Medien der Stadtbibliothek sind schonend und mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb und andere Benutzer weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert werden sowie Medien, Kunstwerke, Kataloge, Einrichtungen, Geräte usw. keinen Schaden leiden.
- (3) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.
- (4) Im Übrigen wird auf die Hausordnung des RW21 verwiesen, die eingehalten werden muss.

§ 14**Gebühren und Auslagen**

Gebühren und Auslagen, die sich aus der Benutzung der Stadtbibliothek ergeben, sind in der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek Bayreuth“ geregelt.

§ 15**Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Benutzer, die gegen diese Satzung, die Haus- und Benutzungsordnungen oder die Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise, bei schwerwiegendem einmaligen Verstößen auch dauerhaft von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses namentlich wegen einer Gefährdung der Ordnung und Sicherheit auf dem Anwesen, in den Räumen der Stadtbibliothek oder der Leihgegenstände unzumutbar ist.
- (3) Die Rückzahlung einer bereits entrichteten Benutzungsgebühr wird in Fällen des Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 16**Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Auslage in den Bibliotheksräumen und im Amtsblatt der Stadt Bayreuth bekannt gegeben.

§ 17**Nutzung von Räumen der Stadtbibliothek**

- (1) Einzelne Räume wie die Kreativwerkstatt, die Black Box oder das Lernstudio können angemietet werden. Dies erfordert den Abschluss eines Mietvertrages. Es besteht kein Anspruch auf Vermietung.
- (2) Die näheren diesbezüglichen Einzelheiten ergeben sich aus dem Mietvertrag sowie den allgemeinen Mietbedingungen.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten vorhergehende oder dieser Satzung entgegen stehende Regelungen außer Kraft.

Bayreuth, den 25. Januar 2017

Stadt Bayreuth

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin